
GESCHÄFTSREGLEMENT DER CH-SPARTEN (CHS)

Nr. 1.3

Ausgabe vom Oktober 2015

Geändert im Juni 2016 nach der Namensänderung gemäss DV Beschluss vom 30.04.2016

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Inhalt

GESCHÄFTSREGLEMENT DER CH-SPARTEN (CHS)	1
Artikel 1	3
Artikel 2	3
Artikel 3	3
Artikel 4	3
Artikel 5	3
Artikel 6	3
Artikel 7	4
Finanzierung der CHS	4
Artikel 8	4
Schlussbestimmungen	4

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
RS	Regionale Sparte
CHS	CH-Sparten und RS welche nur in einer Region vertreten sind
CHSK	CH-Sparten-Konferenz
ICHSK	Interne CH-Sparten-Konferenz
ZV	Zentralvorstand

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Zusammensetzung, Organisation, Rechte und Pflichten der SS

Artikel 1

Die CH-Sparte (CHS) einer Sparte setzt sich zusammen aus:

1. dem vom den RS des SFFS gewählten Spartenpräsidenten (Vorsitzender) und den Präsidenten der regionalen Sparten (RS)
2. Ist der RS-Präsident verhindert, an einer ICHSK teilzunehmen, hat der betreffende Regionalverband einen beschlussfähigen Vertreter zu delegieren.

Artikel 2

1. Der CH-Spartenpräsident ist verpflichtet mindestens einmal jährlich eine ICHSK einzuberufen. Weiter ist der CH-Sparten-Präsident verpflichtet, eine ICHSK durchzuführen, wenn mindestens drei RS eine solche verlangen.
2. In besonderen und dringenden Fällen kann der Zentralvorstand die Einberufung einer ICHSK verlangen (siehe Artikel 7).
3. Der CH-Sparten-Präsident hat die Einladung zu einer ICHSK spätestens vier Wochen vor deren Abhaltung den RS-Mitgliedern der Sparte unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Artikel 3

Auf Antrag des CH-Sparten-Präsidenten kann die ICHSK folgende Funktionäre ernennen:

1. Protokollführer
2. Sekretär
3. Kassier
4. weitere Funktionäre nach Bedarf

Die Funktionäre nehmen an den Sitzungen der CHS teil; sie haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 4

Bei Abstimmungen in der ICHSK hat jede RS eine Stimme. Der Vorsitzende hat keine Stimme, bei Stimmengleichheit jedoch den Stichentscheid.

Artikel 5

Über jede ICHSK ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Das Protokoll geht an:

1. die Mitglieder und Funktionäre der CHS.
2. an den Zentralvorstand (ZV).

Artikel 6

Die CHS hat folgende, auf ihre Sparte sich beziehenden Rechte und Pflichten:

1. Koordinierung aller technischen Belange und Verfügungsrecht in allen technischen Angelegenheiten.
2. Abfassung schweizerischer wettkampftechnischer Reglemente, die dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.
3. Ausarbeitung von schweizerischen Strafrichtlinien, die dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.
4. Verhandlungen mit Fachverbänden zur Schaffung gegenseitiger Vereinbarungen. Solche Vereinbarungen sind vom Zentralvorstand zu genehmigen.
5. Unterbreitung grundsätzlicher Fragen an den Zentralvorstand zur Stellungnahme und Beschlussfassung.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

6. Organisation, Durchführung und Finanzierung schweizerischer Veranstaltungen. Die CHS kann mit der Durchführung solcher Veranstaltungen einen Regionalverband beauftragen.
7. Anordnung, Organisation, Durchführung und Finanzierung von zentralen Kursen. Mit der Durchführung kann ein Regionalverband oder ein Fachverband betraut werden. Die Kosten können über den Sportfons des SFFS abgebucht werden, sofern die Richtlinien für ein Budget eingehalten wurden und der ZV dieses genehmigt hat.
8. Behandlung der von Firmensportvereinen der CHS unterbreiteten Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung von Reglementen.
9. Bei ausserterminlichem Rücktritt des Spartenpräsidenten ist ein interimistischer Spartenpräsident einzusetzen der bis zur nächsten CHSK amtiert.

Artikel 7

1. Der ZV ist berechtigt einen CHS-Präsidenten seines Amtes zu entheben, falls dieser die Reglemente und Statuten missachtet. In diesem Fall wird der ZV zu einer ausserordentlichen CHSK einladen. Gegen diesen Entscheid kann nicht rekuriert werden.

Finanzierung der CHS

Artikel 8

Jede CHS führt eine selbständige Kasse gemäss den Bestimmungen des „Reglements Finanz- und Rechnungswesen“.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen und muss von der DV genehmigt werden.

Peter Schaub



Reto Bitschnau



Schweizerischer Firmensportverband
Der Zentralvorstand
30. Juni 2016

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
c/o Ultrasoft AG
Aarestrasse 48
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41
Fax: +41 (0)31 911 55 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch